

MBV

Modell-Bahn-Verein Reutlingen e.V.

Satzung

1. Fassung

(Stand 22.1.1997)

**Diese Satzung ist Eigentum des Modell-Bahn-Vereins Reutlingen.
Beim Ausscheiden aus dem Verein ist sie zurückzugeben.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der am 18. Oktober 1996 gegründete Verein von Modellbahnfreunden führt den Namen

"Modell-Bahn-Verein Reutlingen e.V."

abgekürzt

"MBV Reutlingen".

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 72762 Reutlingen und ist am 22. Januar 1997 unter der Nummer VR 988 in das Registergericht eingetragen worden.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt die Zusammenführung von Modellbahnfreunden. Er bildet eine Vereinigung Gleichgesinnter und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Stellwerks III des Reutlinger Hauptbahnhofs sowie die Unterweisung von Jugendlichen und Erwachsenen in Modellbahnbau.
- 3) Der Satzungszweck wird verwicklicht durch die Erstellung einer Modellbahnanlage, wie sie von einzelnen Personen aus Finanz- und Platzgründen nicht erstellt werden kann.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinerlei Gewinn. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinneanteile aus eventuell erzielten Überschüssen des Vereins. Sollte bei Vorführungen oder sonstigen Veranstaltungen ein Gewinn erwirtschaftet werden, so ist er ausschließlich für Rücklagen, Neueinkäufe zur Groß-Anlage und deren Unterhaltung sowie für sonstige Unkosten zu verwenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 6) Der Verein ist bestrebt, jedes Mitglied seinen Fähigkeiten entsprechend im Rahmen des Gesamt-Programmes einzusetzen.
- 7) Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und der Gedankenaustausch sowie Zusammenkünfte mit anderen Vereinen und Clubs.

§ 3

Leitung des Vereins

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) Vorstand
 - b) stellvertretender Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) den beiden Beisitzern.

- 2) Der Vorstand ist nach § 26 BGB bestellt aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende führen den Verein.

- 3) Der Vorstand vertritt im Rahmen seiner Zuständigkeit, nach Beschlüssen der Mitglieder sowie unter Einhaltung der Satzung, den Verein gegenüber Dritten.
- 4) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- 5) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
- 6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre.
- 7) Vom Vorstand können diverse Arbeiten delegiert werden.

§ 4

Wahl des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von den bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Die Mitgliederversammlung zur Wahl des Vorstands ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich einzuberufen.

- 2) Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied wird die Wahl geheim durchgeführt.
- 3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 4) Die Wiederwahl ist möglich.
- 5) Wählen darf jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahr.
- 6) Gewählt werden kann, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied ist.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

- 1) Satzungs- und Beitragsänderungen können nur mit einer 2/3 Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Bei sonstigen Entscheidungen interner Art genügt die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und mindestens einen Jahresbeitrag bezahlt hat.
- 4) Eine schriftliche Stimmabgabe ist in jedem Fall möglich.

§ 6

Mitgliederversammlung

- 1) Pro Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
- 2) Bei dieser Versammlung hat der Vorstand einen Tätigkeitsbericht abzugeben; der Kassierer hat den Kassenbericht vorzulegen.
- 3) Anträge können schriftlich oder mündlich eingereicht werden.
- 4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

§ 7

Kassenführung und -prüfung

- 1) Der Kassenführer führt die Kasse nach kaufmännischen Gesichtspunkten. Er hat einen Kassenbericht aufzustellen.
- 2) Die Kassen- und Kontenprüfung wird durch die Kassenrevisoren durchgeführt.
- 3) Die mit Mehrheit zu wählenden Kassenrevisoren sind berechtigt die Kasse bzw. Kassenbücher und Konten jederzeit nach Abstimmung mit dem Vorstand zu prüfen. Der Kassenprüfungsbericht muß dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 8

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluß des Vorstands aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift gesetzlicher Vertreter.
- 2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
- 4) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Der Austritt ist spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen.

- 3) Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt;
 - mutwillig Vereinseigentum beschädigt;
 - Vereinseigentum entwendet;
 - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist;
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Verein unehrenhaft verhält.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

§ 10

Beiträge

- 1) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

- 3) Zusatzbeiträge und Umlagen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstands verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen wird. Ein Hinweis in der schriftlichen Einberufung auf die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins hat zu erfolgen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung kann nur erfolgen wenn sie
 - der Vorstand beschlossen hat oder
 - von 2/3 der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich angefordert wurde.

- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist **namentlich** vorzunehmen.
- 4) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- 5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Haftung

Für eingebrachtes privates Eigentum (z.B. rollendes Material) übernimmt der Verein keine Haftung

Änderung zur Satzung vom 22.01.1997

Beiblatt zur bestehenden Satzung

Folgende § und/oder Absätze ersetzen den bisherigen Wortlaut

§ 1 Absatz 1

Der am 18. Oktober 1996 gegründete Verein von Modellbahnfreunden führt den Namen: „Modell- Bahn- Verein Reutlingen 1996 e. V. „, abgekürzt „MBV Reutlingen „

§ 2 Absatz 2

Zweck des Vereins ist die Unterweisung von Jugendlichen und Erwachsenen in Modellbahnbau.

§ 4 Absatz 5

Wählen darf jedes Mitglied nach Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 4 Absatz 6

Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied ist.

§ 5 Absatz 3

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und mindestens einen Jahresbeitrag bezahlt hat.

§ 11 Absatz 2

Jedes über 14 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Beschlossen am 30.03.2007
Jahreshauptversammlung